
Von: Lehre und Studium
Gesendet: Donnerstag, 30. Juni 2022 11:58
An: studierende@listserv.uni-vechta.de; Uni-Mitarbeiter-Innen
Betreff: Regelungen für die Prüfungsphase im Sommersemester 2022

Sehr geehrte, liebe Lehrende, liebe Mitarbeiter:innen,
sehr geehrte Kommiliton:innen, liebe Studierende,

für die anstehende Prüfungsphase möchte ich allen Beteiligten vorab gutes Gelingen wünschen und kurz auf die aktuell geltenden Vorschriften hinweisen sowie über eine Neuregelung zum Umgang mit symptomlosen Corona-Infektionen im Prüfungsgeschehen informieren:

Neuregelung: Prüfungsunfähigkeit bei Vorliegen einer symptomlosen Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2

Die Gültigkeit der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung (Quarantäne-Verordnung) endet voraussichtlich am 30.07.2022. Daher gelten ab dem 31. Juli 2022 bzw. ab dem Zeitpunkt, da die SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung ihre Gültigkeit verliert, folgende Regeln für die Prüfungen des Sommersemesters 2022:

- Für die Abmeldung von Prüfungen ist eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung durch eine Ärztin:einen Arzt vorzulegen. Dies gilt für Corona-Infizierte mit Symptomen (also erkrankte Infizierte) ebenso wie für alle anderen Erkrankungen. Alternativ können erkrankte Infizierte sich anstelle der Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung auch mit dem Nachweis des positiven Testergebnisses von Prüfungen abmelden; siehe nächster Spiegelstrich „Symptomlose Corona-Infizierte“ für die Voraussetzungen. Empfehlen würden wir jedoch eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen zu lassen, da diese bei anhaltenden Symptomen (länger als 6 Tage für den positiven Test) auch verlängert werden kann.
- Symptomlose Corona-Infizierte können nach Ablauf der Absonderungsordnung voraussichtlich keine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung mehr durch Ärzt:innen erhalten. Daher hat die Hochschulleitung in Abstimmung mit den Studiendekanaten entschieden, dass für eine rechtssichere Abmeldung zu einer Prüfung der Nachweis eines positiven Schnelltests ausreicht. **Zwingende Voraussetzung** ist, dass der Test in einer anerkannten Teststelle oder von einer Ärztin:einem Arzt durchgeführt wurde.
- Da diese Regelung für sämtliche Prüfungsformen des SoSe 2022 gilt, können auch Verlängerungen von Abgabefristen für symptomlose Corona-Infizierte ermöglicht werden, beispielsweise für schriftliche Prüfungsleistungen wie Bachelor- und Masterarbeiten oder Hausarbeiten. Auf diese Weise kann der weiteren Verbreitung des Virus vorgebeugt werden, indem beispielsweise Bibliotheksbesuche oder sonstige Recherchearbeiten im öffentlichen Raum bei einer vorliegenden Infektion vermieden werden.
- Die Dauer der Prüfungsunfähigkeit beträgt sechs Tage, beginnend mit dem Tag, an dem der Corona-Test durchgeführt wurde. Die Vorlage des Testergebnisses (auch in digitaler Form) an das Prüfungsamt (etwa bei BA- oder MA-Arbeiten) bzw. an die Prüfer:innen ist ausreichend; einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung bedarf es darüber hinaus nicht.
- Symptomlos infizierte Prüflinge sind zwar nicht verpflichtet, den Nachweis einer symptomlosen Infektion vorzulegen, wenn sie an der Prüfung teilnehmen möchten; insoweit ist ihnen die Teilnahme an einer Prüfung durch diese Regelung nicht verwehrt. Die Hochschulleitung empfiehlt jedoch dringend, im Falle einer Infektion das Ansteckungsrisiko anderer zu vermeiden.

Weiterhin geltende Regelungen:

- Im Sommersemester 2022 gilt weiterhin die pandemieunabhängige [EODigiP](#) (Ergänzungsordnung zur RPO).
- Es wird ausdrücklich das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, vorzugsweise einer FFP-2-Maske zum Selbst- und Fremdschutz, empfohlen.
- Allen teilnehmenden Personen an Präsenzprüfungen wird zudem empfohlen, vorab einen Corona- Selbsttest zu nutzen.
- Präsenzprüfungen sind auf 80 Minuten zu reduzieren, da ebenso wie für alle anderen Präsenzangebote auch hier eine Masken-Höchsttragedauer von 80 Minuten zu gewährleisten ist. Dies gilt für die gesamte Prüfungsgruppe, unabhängig davon ob/wie viele eine Mund-Nasen-Bedeckung freiwillig tragen.
- Sämtliche Prüfungen mit mehr als 200 Studierenden in einem Raum sind digital durchzuführen, sofern nicht ausreichend Räumlichkeiten und eigenes Personal zur Verfügung stehen. Die Obergrenze legt lediglich die Personenzahl für einen Raum fest.

Mit besten Grüßen

Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla-Dimitrov

- *Vizepräsident für Lehre und Studium* -